

G e s e z ,

betreffend die nähere Bestimmung der
Pflichten und Befugnisse der Gemein-
räthe.

Da das Gesetz vom 28sten May 1803, die Organisation der Gemeindräthen betreffend, mehrere wesentliche Bestimmungen über die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Gemeindräthe in Bezug auf die Vormundschaften, auf das Schul- und Armenwesen, auf alle Zweige der Orts-Polizey, auf die Straf-Competenz und auf die Besorgung der Gemeindgüter unerörtert gelassen, und dieselben einer spätern Kantons-Berordnung vorbehalten, auch neben dem einige Zusätze zu dem Artikel, die Wählbarkeit in den Gemeindrath betreffend, nöthig erachtet worden, — so wird zur Vollständigkeit dieses Abschnitts der Kantons-Organisation, durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt, und verordnet, wie folget:

§. 1. In dem Gemeindrath sollen Blutsverwandte im ersten Grad, nämlich Vater und Sohn, oder zwey Brüder, nicht neben einander sitzen mögen.

§. 2. Die Verwaltung eines höhern Staatsamts, nämlich des Obmannamts, Kornamts, des Amts Rüfnacht, Rütt, Winterthur, die Stel-

ten eines Salzverwalters und eines Salzbuchhalters, und die Schaffnerereyen von Cappel und Andelfingen, sind mit dem Besitz in dem Gemeinderath vereinbar. Der Kleine Rath wird, nach vollendeter Organisation aller Beamtungen bestimmen, welche minder wichtige Verwaltungen und Stellen mit der Stelle eines Gemeinderaths vereinbar seyen.

S. 3. In Bezug auf die Vormundschaften, haben die Gemeinderäthe die Vorschriften des Gesetzes vom 22sten Decembris 1803, und in Bezug auf das Kirchen- Schul- und Armenwesen die erneuerte Stillstandsordnung vom 21sten Decembris 1803. zu befolgen.

S. 4. Der Gemeinderath übt die Orts- Polizen zu Erhaltung der Reinlichkeit, Sicherheit, und Ruhe der öffentlichen Strassen und Plätze aus, und besorgt zu dem Ende die Aufstellung der Polizen- Tag- und Nachtwache.

S. 5. Er hat die Pflicht, die Strassen in brauchbarem gutem Stand zu erhalten, und ihrer Verschlimmerung, so wie den Gefahren, die aus haufälligen Häusern entstehen könnten, zeitlich vorzubeugen, nach Anleitung der bestehenden Verordnung.

S. 6. Er soll für die Einrichtung und den Bestand der Löschanstalten besorgt seyn, um bey Feuersgefahr die erforderlichen Maaßregeln, nach

Anleitung der bestehenden Verordnungen, treffen zu können.

§. 7. Ihm liegt nicht weniger die besondere Aufsicht auf alles ob, was die Gesundheit von Menschen oder Vieh, sey es durch ansteckende Krankheiten, oder durch tolle und schädliche Thiere gefährden könnte, um den, von dem Sanitäts-Collegio aufgestellten Behörden davon ungesäumte Anzeige zu machen.

§. 8. Der Gemeindrath hat die Polizei- Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

§. 9. Desnachen sollen in allen Gemeinden, wo sich Beckereyen und Møhlen befinden, die Brodwäger- und Fleischschäherstellen wieder eingeführt, und von den Gemeindräthen entweder aus ihrer Mitte, oder mit andern sachkundigen und rechtschaffenen Männern besetzt werden, welchen die bereits bestehenden oder hinkünftigen allgemeinen Polizei-Verordnungen zum Leitfaden dienen.

§. 10. Zur Sicherung des allgemeinen Verkehrs stehet den Gemeindräthen die Erprobung von Maaß und Gewicht zu.

§. 11. Die Polizei über die Gasthöfe und Scheukhäuser, die Polizei der Jahr- und Wochenmärkte, die Polizeyaufsicht über die Fremden, und die Vollziehung der Gesetze gegen die Bettler, stehen dem Gemeindrath zu.

§. 12. Ebenso die Aufsicht über die Vollziehung der Polizei-Gesetze in Betreff der Handwerken und Gewerbe, nach näherem Inhalt derselben.

§. 13. Alle in einem Gemeindebezirk gerichtlich verfügten, oder freiwillig vorhabenden Sanktionen oder Versteigerungen von liegendem oder fahrendem Gut, müssen zur Kenntniß des Gemeinderaths gebracht werden, dem die Polizei-Aufsicht bey Abhaltung derselben zusteht.

§. 14. Der Gemeinderath besorgt eintretenden Falls die Einquartierung des Militairs, so wie die Vertheilung aller und jeder Gemeindefasten.

§. 15. Lebens- und Todtenscheine, ferner alle Zeugnisse über Gegenstände, die sich auf Localität und Wohnort beziehen, werden von dem betreffenden Gemeinderath theils ausgefertigt, theils legalisirt.

§. 16. Jeder Gemeinderath ist zu Führung eines genauen Registers der Aktiv-Bürger seiner Gemeinde verpflichtet.

§. 17. Die Aufnahme von Bevölkerungstabellen liegt den Gemeinderäthen, vereint mit den Stillsständen, ob. Diese Behörden haben die hierüber an sie gelangenden Vorschriften der Statthalter zu befolgen.

§. 18. Zur Sicherung der Poltzenbefugniß der Gemeindräthe, ist denselben gegen die, ihren kompetierlichen Verfügungen zuwiderhandelnden ein Strafrecht von drey bis zwanzig Bagen, je nach Beschaffenheit des Fehlers, eingeräumt. Die Bussen fallen in die Gemeinds-Cassa. Poltzen-Fehler, die mehrere Strafe verdienen, oder wo wiederholte Verschuldung statt hat, werden sogleich an das Zunftgericht gewiesen.

§. 19. Die dem Gemeindrath zustehende Verwaltung des Gemeindguts, befaßt alles, was auf das Rechnungswesen, auf die möglichste Aeuferung des Besitzstandes mittelst Anleihen oder Verpachtung, und auf alle Arten kompetierlicher Einnahmen, so wie hinwieder auf die Administration und Poltzen-Ausgaben, den Unterhalt der Liegenschaften, und die Bertheilung der Gemeindnuzungen Bezug hat.

§. 20. In allen Gemeinden soll alljährlich von dem Gemeindrath eine Rechnung um die Verwaltung des Gemeindguts gestellt, und dieselbe der ganzen Gemeinde zur Abnahme vorgelegt werden; wie solches der 8 S. des, die Organisation der Gemeindräthe betreffenden Gesetzes vom 28. May 1803. mit sich bringt.

§. 21. Es stehet jeder Gemeinde frey, zu Behandlung der im 23. 24. und 25. S. nachbe-

nannten wichtigen Gemeindsangelegenheiten, entweder in eintretenden Fällen, den Mitgliedern des Gemeindraths, aus der Gemeindsbürgerschaft gewählte besondere Ausschüsse benzuordnen, die sich, wenn der Spezialgegenstand, für den sie geordnet wurden, beseitigt ist, wieder auflösen; — oder aber dem Gemeindrath, für alle, in diese hiernächst benannte Klasse von wichtigeren Gegenständen einschlagende Verhandlungen, eine beliebige Anzahl von bleibenden Ausschüssen mit gleichem Stimmenrecht aus der Gemeinde benzuordnen; jedoch solle die Zahl dieser Ausschüsse niemals diejenige der wirklichen Gemeindrathsglieder der betreffenden Gemeinde übersteigen.

§. 22. Diese Ausschüsse werden von der Gemeindsversammlung durch freye Wahl und relatives Stimmenmehr ernannt. Ihre Wählbarkeit ist die nämliche, wie die der Gemeindräthe. Sie bleiben drey Jahre in Funktion, treten sodann jährlich zum Drittheil aus, und sind wieder wählbar.

§. 23. Die Ausschüsse werden von dem Gemeindrath zugezogen, wenn es um Ankauf, Verkauf oder Vertauschung liegender Gründe, um Bauten oder Prozesse zu thun ist, deren Kosten oder Werth eine gewisse Summe übersteigen. Jede Gemeinde bestimmt selbst diese Summe, bey welcher die Competenz des einfachen Gemeind-

raths aufhören, und diejenige des mit den Ausschüssen vereinigten Gemeindraths eintreten soll. Die Competenz dieses vereinigten Gemeindraths erstreckt sich in jeder Gemeinde, welche einen solchen hat, bis auf das Doppelte der, die Competenz des einfachen Gemeindraths ausmachenden Summe. Wenn der Werth des Gegenstands diese doppelte Summe erreicht, so wird, auf einen bestimmten Antrag des gedoppelten Gemeindraths, von der ganzen Gemeinde selbst darüber entschieden.

§. 24. Der gedoppelte Gemeindrath wird ebenfalls zusammenberufen, um die jährliche Rechnung des Gemeindraths zu untersuchen, und zu prüfen, ehe dieselbe der Gemeindeversammlung zur Annahme vorgelegt wird.

§. 25. Die Vorberathung über zu enthebende Gemeindevorhaben steht dem gedoppelten Gemeindrath zu; er eröffnet sein Besinden vor der ganzen Gemeinde, welche definitiv darüber entscheidet.

§. 26. Außer den im gegenwärtigen Gesetze benannten Civil-, Oekonomie- und Polizey-Gegenständen, sollen in den Versammlungen des einfachen sowohl, als des gedoppelten Gemeindraths, keine andern Berathungen vorgenommen oder Beschlüsse gefaßt werden dürfen.

§. 27. Ehe eine ganze Gemeinde besammelt wird, soll der Gemeindevorsteher oder der Statthalter, wenn ein solcher in der Gemeinde wohnhaft ist, dessen berichtet, und ohne desselben Vorwissen und Bewilligung keine Gemeindeversammlung gehalten werden.

Zürich, den 21sten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.